

MODELL - EISENBAHN - CLUB - NÜRNBERG e.V. SATZUNG vom 19.03.2025

I. Allgemeines

1.1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:
MODELL - EISENBAHN - CLUB - NÜRNBERG e.V.
mit der Abkürzung "MEC Nürnberg e.V."

Der MEC Nürnberg hat seinen Sitz in Nürnberg und ist unter der Nummer 995 in das Vereinsregister beim Registergericht Nürnberg eingetragen.

1.2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

1.2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellbaus (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Arbeit an einzelnen oder allen folgenden Zielen:

- a. Durch vorbildgetreue Nachbildung soll das allgemeine Interesse am Eisenbahnwesen gefördert und dabei insbesondere das Verständnis für die Technik, die betriebliche Organisation sowie die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Eisenbahn geschaffen und verbreitet werden.
- b. Die modellbauerische Tätigkeit soll durch handwerkliche Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Holz, Metall, Feinmechanik, Elektrotechnik, Informatik und bildender Kunst gefördert werden.
- c. Kindern und Jugendlichen soll die Vielfalt der vorgenannten handwerklichen Tätigkeiten nähergebracht, sowie deren kognitive und (fein)motorische Fähigkeiten sollen geschult werden. Wissen über das Eisenbahnwesen gemäß Abschnitt a. soll altersgerecht vermittelt werden.

1.2.2 Der Vereinszweck soll unter anderem verfolgt werden durch

- a. den Aufbau und Betrieb von Modellbahnanlagen, um der Allgemeinheit einen umfassenden Einblick in den Eisenbahnbetrieb und seine Sicherheitstechnik zu geben. In diesem Rahmen erfolgen regelmäßig öffentliche Ausstellungen und Vorführungen.
- b. Aufbau und Betrieb einer Modellwerkstatt für Bau- und Wartung von Modellbahnanlagen gemäß Abschnitt a. sowie zur handwerklichen Aus- und Weiter-

bildung entsprechend 1.2.2 b.

c. die Durchführung von Fachvorträgen, öffentlichen Film- und Informationsabenden, Studienfahrten, Exkursionen und Besichtigungen.

d. die Bereitstellung von Fachliteratur (Bücher, Fachzeitschriften) zu Vorbild und Modell.

e. die Einrichtung von Kinder- und Jugendgruppen, in denen eine altersgerechte Vermittlung von Wissen über den Eisenbahnbetrieb sowie von handwerklichen Fähigkeiten erfolgt.

1.2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1.2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1.2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.3 Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der MEC Nürnberg e.V. kann Mitglied einer Dachorganisation (Verband) sein oder werden.

II. Mitglieder

2.1 Einteilung

2.1.1 Ordentliches Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

2.1.2 Fördermitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige Geldbeiträge.

2.1.3 Ehrenmitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die seine

Ziele unterstützen.

2.1.4 Mitglied auf Probe können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen und bisher nicht Mitglied des Vereins waren. Die Probemitgliedschaft ist zeitlich begrenzt und geht nach Ende der Probezeit gemäß der in 2.4 definierten Voraussetzungen entweder in eine ordentliche Mitgliedschaft über oder endet.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Das Aufnahmegesuch muss in Schriftform mittels eines Formulars an den MEC Nürnberg gerichtet werden. Der Antragsteller und ggf. dessen gesetzliche Vertreter haben sich dem Vorstand persönlich vorzustellen.

Über das Aufnahmegesuch ordentlicher und fördernder Mitglieder sowie von Mitgliedern auf Probe entscheidet der Vorstand.

Über die Beförderung von Probemitgliedern zu ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds. Der Antrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Die Dauer der Probezeit sowie deren mögliche Verlängerung wird in der Beitragsordnung festgelegt.

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

2.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

2.3.1 Freiwilligen Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand 4 Wochen vorher schriftlich angezeigt werden.

2.3.2 Tod des Mitglieds

2.3.3 Entzug der Mitgliedschaft (Ausschluss)

Der Entzug der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten). Über den Grund des Ausschlusses ist der Rechtsweg unzulässig. Mit dem Beschluss der Vorstandschaft (siehe Nr. 3.2.3 der Satzung) über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtun-

gen dem Verein gegenüber zu erfüllen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

2.3.4. Ende der Probezeit

Wird ein Mitglied am Ende der Probezeit nicht zu einem ordentlichen Mitglied befördert, endet die Mitgliedschaft automatisch. Dies ist der Fall, wenn das Mitglied entweder keinen Antrag auf Fortführung der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied an den Vorstand stellt oder der Antrag vom Vorstand abgelehnt wird.

2.4 Rechte der Mitglieder

2.4.1 Allgemeine Rechte

Alle Mitglieder haben das Recht:

- an den Veranstaltungen des MEC Nürnberg teilzunehmen,
- die vereinseigene Fachliteratur zu nutzen,
- sich an Bau und Betrieb der Modellbahnanlagen nach Weisung des Vorstands zu beteiligen,
- die Modellwerkstatt unter Beachtung der Werkstattordnung zu nutzen.

2.4.2 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind volljährige ordentliche Mitglieder und Probemitglieder.

Fördermitglieder und Minderjährige haben nur ein Informationsrecht.

Ehrenmitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie vorher ordentliche Mitglieder waren.

Das Stimmrecht muss persönlich wahrgenommen werden; es ist jedoch eine Übertragung durch Vollmacht in Textform möglich. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei zusätzliche Stimmen durch Stimmrechtsübertragung erhalten. Jede Stimmrechtsübertragung muss von dem Mitglied, welches das Stimmrecht erhalten soll, angenommen werden, um wirksam zu werden.

Sollte das Mitglied, das eine Stimmrechtsübertragung erhält, nicht anwesend sein, die Übertragung ablehnen, oder bereits über zwei Stimmrechtsübertragungen verfügen, ist diese unwirksam. Im Rahmen einer Stimmrechtsübertragung kann für diesen Fall ein Vertreter benannt werden, für den vorgenannte Bestimmungen ebenfalls gelten. Ist der Vertreter nicht anwesend, lehnt die Übertragung ab oder verfügt er bereits über zwei Stimmrechtsübertragungen, ist sie un-

wirksam.

2.5 Pflichten der Mitglieder

2.5.1 Beiträge

Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Mitglieder auf Probe leisten einen regelmäßigen Geldbeitrag. Die Höhe der Geldbeiträge wird je nach Art der Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Das Ausscheiden entbindet das ausscheidende Mitglied nicht von bis dato entstandenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

2.5.2 Allgemeine Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Anordnungen des von ihnen gewählten Vorstandes zu beachten, das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und die jeweiligen Versammlungs- und Veranstaltungsräume in bestem Zustand zu erhalten.

Die Teilnahme an allen Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlung ist erwünscht.

III. Vereinsorgane

3.1 Der Vorstand

Er setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

Der Verein wird nach § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht erfolgte.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, er setzt die Mitgliederversammlungen fest und beruft sie ein, beruft die Vorstandssitzungen ein, wenn es erforderlich ist oder es ein Vorstandsmitglied verlangt.

Er hat zur Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht über das letzte Amtsjahr zu geben.

Der Vorstand nach § 26 BGB ist zur redaktionellen Änderung der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. In dieser Eigenschaft entstandene Barauslagen werden erstattet.

3.1.1 Der 1. Vorsitzende (Clubleiter)

Er führt den Vorsitz in allen Versammlungen und im Einvernehmen mit dem 2. Vorsitzenden die Verhandlungen mit außenstehenden Personen und Körperschaften, Firmen, Vereinen und dgl.

Beim Abschluss von Rechtsgeschäften hat er vorher die Zustimmung der Vorstandsmitglieder einzuholen. In Fällen, die eine Störung oder Verzögerung der Arbeiten an der Modellbahnanlage mit sich brächten, ist er zwar berechtigt selbständig zu handeln, hat aber die Zustimmung der Vorstandsmitglieder nachträglich innerhalb einer Woche einzuholen. Erhält er die Zustimmung nicht, haftet er persönlich für die Folgen des vorgenommenen Rechtsgeschäfts. Diese Bestimmung hat nur im Innenverhältnis Gültigkeit; die Vertretungsbefugnis gemäß Ziffer 3.1 wird nicht beschränkt.

3.1.2 Der 2. Vorsitzende

Er vertritt den 1. Vorsitzenden.

Die Bestimmungen unter 3.11 gelten daher sinngemäß auch für den 2. Vorsitzenden.

3.1.3 Der Schatzmeister

Er vertritt den 2. Vorsitzenden.

Er führt die Vereinskasse, hat den pünktlichen Eingang der Beiträge zu überwachen und die Gelder nach Weisung des Vorstandes zu verwenden. Er hat ein genaues Verzeichnis des Vereinsvermögens zu führen.

Alljährlich kurz vor der Jahreshauptversammlung werden von dem durch die Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer die abgeschlossenen Bücher und der Kassenbestand geprüft, um in jeder Jahreshauptversammlung dem Schatzmeister Entlas-

tung erteilen zu können.

Der Schatzmeister hat zu jeder Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Kassenbericht über Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu geben.

3.2 Die Vorstandschaft

Sie setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- den 2 Beisitzern.

3.2.1 Der Schriftführer

Er vertritt den Schatzmeister.

Er erledigt alle schriftlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Vorstand und führt die Mitgliederlisten und Protokolle. Er hat alle Schriftstücke dem 1. Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen.

3.2.2 Die Beisitzer

Sie vertreten den Schriftführer.

Sie können vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.

3.2.3 Die Vorstandssitzung

In allen Angelegenheiten, die das Vereinsvermögen betreffen oder das Entscheidungsrecht der einzelnen Vorstandsmitglieder überschreiten, ist vom 1. Vorsitzenden eine Vorstandssitzung einzuberufen. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Stimmrecht wahrnehmen. Gegebenenfalls muss sie vertagt werden. Die zweite Sitzung, die innerhalb einer Woche mit gleicher Tagesordnung durchzuführen ist, kann ohne Rücksicht auf die Zahl der wahrgenommenen Stimmrechte beschließen. Sie ist befugt, Mitglieder auszuschließen.

3.3 Die Mitgliederversammlung

Sie entscheidet über:

- Ehrenmitgliedschaft
- Satzungsänderungen
- Änderungen der Beitragsordnung

- Vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes
- Vorzeitige Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes
- Planung der Modellbahnanlagen

Beschlüsse, die von der Mitgliederversammlung getroffen wurden, können nur von ihr geändert oder aufgehoben werden.

Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

3.3.1 Jahreshauptversammlung

In jedem Kalenderjahr soll eine Hauptversammlung im ersten Quartal abgehalten werden.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung an die Mitglieder hat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Sie hat folgende zusätzliche Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das verflossene Amtsjahr.
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes nach jeweils 3 Jahren
- Eventuelle Änderungen der Beitragsordnung
- Eventuelle Vereinsauflösung.

3.3.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn 30% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter der Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand fordert.

Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

IV. Abstimmung

Sofern das Gesetz nicht entgegensteht, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wirksam bei:

- Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

- Änderungen der Beitragsordnung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
- Vereinsauflösung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

In allen anderen Fällen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen wirksam.

Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Wird das Quorum nicht erreicht, kann die Zustimmung nicht anwesender Mitglieder schriftlich eingeholt werden. Mit einer Frist von mindestens 1 Monat kann bei Nichterreichen des Quorums alternativ eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Wird die vorgeschlagene Satzungsänderung mit der Einladung kommuniziert, reicht auf dieser Mitgliederversammlung die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder für eine Zweckänderung.

Die Abstimmung kann durch Zuruf (Akklamation) oder Handerheben erfolgen. Eine geheime Abstimmung bedarf eines entsprechenden Antrages, der von mindestens einem Mitglied gestellt werden muss.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Ergibt sich bei einer Abstimmung über Sachfragen Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist möglich.

V. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 50% der Mitglieder eine Woche vor einer Hauptversammlung einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand eingebracht haben, mindestens 2/3 der Mitglieder zu dieser Versammlung erschienen sind, und 3/4 der anwesenden Mitglieder der Vereinsauflösung zustimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wo-

chen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen kann.

Nach der Auflösung des Vereins hat der Vorstand über das Vereinsvermögen in folgender Weise zu verfügen:

Geldforderungen, insbesondere Mitgliederbeiträge sind einzuziehen, und Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen. Soweit die flüssigen Mittel nicht ausreichen, sind sie aus dem Verkauf anderer vereinseigener Vermögensstücke zu beschaffen. Der Modellbahnbesitz ist jedoch nach Möglichkeit ungeschmälert zu erhalten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Modellbaus.